

Anlage 1: Allgemeine Vermietbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen (AVB) (Fassung Februar 2024)

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise
2. Mindestalter, berechnete Fahrer, Identifizierung
3. Überlassungsentgelte, Mietzeitraum, Frei-Kilometer
4. Servicepauschale
5. Reservierung, Stornierung, keine Widerrufsmöglichkeit, Umbuchung
6. Zahlungsbedingungen, Kautions
7. Fahrzeugübergabe, Fahrzeugrückgabe
8. Nutzungsbeschränkung, Sorgfaltspflichten, Obhutspflichten
9. Verhalten bei Unfällen
10. Anzeigepflicht
11. Versicherung
12. Auslandsfahrten
13. Mängel des Fahrzeugs
14. Reparaturen, Ersatzfahrzeug
15. Kraft- und Schmierstoffe sowie sonstige Verbrauchsmittel
16. Haftung des Mieters
17. Haftung des Vermieters, Verjährung
18. Datenschutzerklärung
19. Ortung der Fahrzeuge
20. Zurückbehaltungsrecht
21. Gerichtsstand und anwendbares Recht
22. Salvatorische Klausel
23. Sonstige Bestimmungen

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Zwischen Mieter und Vermieter kommt im Fall einer Buchung ein Mietvertrag (nachfolgend „Mietvertrag“) zustande. Auf den Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. In Verbindung mit dem Mietvertrag gelten in erster Linie, soweit im Mietvertrag oder einer anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter unter Bezugnahme auf den Mietvertrag nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, die Bestimmungen dieser Allgemeinen Vermietbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen (nachfolgend „AVB“), hilfsweise finden die gesetzlichen Bestimmungen über den Mietvertrag, §§ 535 ff. Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

1.2 Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

1.3 Gegenstand des Mietvertrages zwischen Mieter und Vermieter ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Fahrzeuges. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der §§ 651a-I BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Der Anmietung des Fahrzeuges liegt ein Mietvertrag zugrunde und keine Gesamtheit von Reiseleistungen (Pauschalreise). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Vermieter nach den Grundsätzen des § 651a Abs. 2 BGB den Anschein erweckt, eine Mehrheit von touristischen Hauptleistungen als Pauschalreise zu erbringen.

2. Mindestalter, Fahrerlaubnis, berechnete Fahrer, Identifizierung

2.1 Das Mindestalter des Mieters und aller weiteren gemeldeten Fahrer beträgt 23 Jahre. Zudem müssen Mieter und Fahrer seit mindestens drei Jahren in Besitz eines Führerscheins der Klasse B, Klasse 3 bzw. eines entsprechenden nationalen/internationalen Führerscheins sein, der im Mietzeitraum nicht mit einer Fahrerlaubnisperre belegt ist. Die Fahrerlaubnis und der Personalausweis sind je berechtigtem Fahrer bei der Fahrzeugübergabe zur Erstellung einer Kopie oder eines Fotos vorzulegen. Im Personalausweis oder im Reisepass muss eine Meldeanschrift hinterlegt sein. Das Ausweisdokument und der Führerschein müssen in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sein. Ausnahmen sind nur mit der Genehmigung des Vermieters möglich.

2.2 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den bis zur Fahrzeugübergabe schriftlich vereinbarten berechtigten Fahrern gelenkt werden.

2.3 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter Namen und Anschrift aller Fahrer, denen er das Fahrzeug auch nur zeitweise überlassen möchte, vor Mietantritt bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für sein eigenes Handeln einzustehen.

2.4 Der Mieter sowie – sofern vorhanden – berechnete Fahrer sind verpflichtet, sich vor Abschluss des Mietvertrages, spätestens jedoch vor der Fahrzeugübergabe gegenüber dem Vermieter zu identifizieren. Die Identifizierung kann mittels (i) Personalausweis; oder (ii) Reisepass nebst aktueller Meldebescheinigung; erfolgen. Sollte der Mieter die zur Identifizierung notwendigen Dokumente nicht vor der Fahrzeugübergabe an den Vermieter gesendet haben und die Identifizierung während der Fahrzeugübergabe nicht erfolgreich durchgeführt werden können, verzögert sich die Fahrzeugübergabe. Der Mieter schuldet dem Vermieter für den Verzögerungszeitraum das volle Überlassungsentgelt und hat sämtliche, dem Vermieter durch die Verzögerung entstehenden Kosten zu tragen. Sollte die Identifizierung während der Fahrzeugübergabe endgültig nicht erfolgreich durchgeführt werden können, so kommt dies einem Mieter-Nichterscheinen gem. Ziff. 7.3 gleich, mit der Folge, dass der Mieter dem Vermieter die Vertragsstrafe gem. Ziff. 7.3. schuldet.

3. Überlassungsentgelte, Mietzeitraum, Frei-Kilometer

3.1 Überlassungsentgelt ist der im Rahmen des Mietvertrages durch den Mieter für die Anmietung des Fahrzeuges an den Vermieter zu zahlende Gesamtbetrag (vorstehend und nachfolgend „Überlassungsentgelt“). Der Mindest-Mietzeitraum ergibt sich aus der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, welche Anlage 3 zum Mietvertrag ist (nachfolgend „Preisliste“) unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Saison, in die der Mietzeitraum fällt. Des Weiteren richtet sich das Überlassungsentgelt nach der Dauer der Anmietung, wobei sich der Tagespreis nach, (i) dem Modell des Fahrzeuges und (ii) dem für die auf den Mietzeitraum fallenden gültigen Tagespreise richtet. Für die Anmietung eines Fahrzeuges berechnet der Vermieter eine einmalige Servicepauschale, deren Höhe ebenfalls der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste zu entnehmen ist. Treibstoff und Betriebskosten für das Fahrzeug während des Mietzeitraumes sind vom Mieter zu tragen.

3.2 Der reguläre Tagespreis beinhaltet ohne zusätzliche Kosten **300 Frei-Kilometer pro Tag** oder die im Mietvertrag genannten Frei-

Anlage 1: Allgemeine Vermietbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen (AVB) (Fassung Februar 2024)

Kilometer (gesamt), Fahrberechtigung für den Mieter und den kompletten Versicherungsschutz gem. Ziff. 11. Alle weiteren gefahrenen Kilometer werden gem. Preisliste berechnet. Der Mieter ermächtigt den Vermieter hiermit, das vorgenannte zusätzliche Entgelt von der Kautions einzubehalten.

3.3 Die Tagespreise im Mietzeitraum berechnen sich je angefangene 24 Stunden. Der Mietzeitraum beginnt mit der Übergabe des Fahrzeugs durch den Vermieter an den Mieter (vorstehend und nachfolgend „**Fahrzeugübergabe**“) an der im Mietvertrag hierzu angegebenen Adresse und endet mit der schriftlich vereinbarten Fahrzeugrückgabe an den Vermieter an der im Mietvertrag hierzu angegebenen Adresse (vorstehend und nachfolgend „**Mietzeitraum**“).

3.4 Eine Änderung der Abholadresse und Rückgabeadresse sind nach Absprache möglich. Dafür bedarf es aber der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter. Eine frühere Abholung oder spätere Rückgabe, als im Mietvertrag vereinbart, sind gegen Aufpreis möglich. Die Preise sind der **Preisliste** zu entnehmen. Das Nichtmelden einer verspäteten Rückgabe, hat die Zahlung einer Pauschale gemäß der **Preisliste** zur Folge.

3.5 Kosten, die dem Vermieter dadurch entstehen, dass ein nachfolgend für das Fahrzeug vorgesehener Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübergabe geltend macht, trägt der Mieter in voller Höhe. Lässt sich vom Vermieter nachweisen, dass der nachfolgende Mieter aufgrund der durch den Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugrückgabe seinen Vertrag mit dem Vermieter kündigt, so muss der Mieter für diesen Ausfall aufkommen, insofern das Fahrzeug nicht anderweitig für einen dem Mietzeitraum des gekündigten Mietvertrages entsprechenden Zeitraum vermietet worden ist.

3.6 Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist vom Mieter der volle vertraglich vereinbarte Betrag für den ursprünglich vereinbarten Mietzeitraum zu zahlen.

4. Servicepauschale

Im Zuge des Abschlusses des Mietvertrages ist vom Mieter eine Servicepauschale an den Vermieter zu leisten. Die Servicepauschale ist ein Pauschalbetrag, bei jeder Anmietung zu entrichten und ist der bei Abschluss des Mietvertrages gültigen Preisliste zu entnehmen. Sie bezieht sich auf den Aufwand, der dem Vermieter bei Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe, sowie bei der Vor- und Nachbereitung der Mietsache entsteht. Zusätzliche Leistungen, die gemäß Mietvertrag Pflichten des Mieters sind, sind dadurch nicht abgegolten.

5. Buchung, Stornierung, Umbuchung, keine Widerrufsmöglichkeit

5.1 Mit der Buchungsanfrage beauftragt der Mieter den Vermieter zur Erstellung eines Angebots. Der Vermieter sendet dem Mieter das Angebot nebst Anlagen und bietet dem Mieter damit den Abschluss eines Mietvertrags, vorbehaltlich erfolgreicher Identifizierung, an. Die Bestätigung des Angebots durch den Mieter erfolgt formlos per Email oder in Schriftform und/oder durch Zahlung des Gesamtmietbetrages oder einer Anzahlung auf ein vom Vermieter genanntes Konto. Nach der Bestätigung des Angebots, sendet der Vermieter dem Mieter eine Auftragsbestätigung. Daraufhin muss der Mieter mindestens eine Anzahlung innerhalb von 7 Tagen leisten, insofern nicht bereits die Gesamtzahlung fällig ist. (siehe 6.

Zahlungsbedingungen). Vertragsgegenstand ist ausschließlich ein Fahrzeug der gebuchten Fahrzeuggruppe, nicht ein bestimmter Fahrzeugtyp. Prospektangaben in Fremdprospekten, Auskünfte und Zusicherungen Dritter, besondere von Herstellern, Fahrzeugübergabestellen und Reisevermittlern, die über die Leistungsbeschreibung und die vertraglichen Angaben vom Vermieter hinausgehen oder dazu in Widerspruch stehen, sind für den Vermieter nicht verbindlich.

5.2 Die Stornierung einer erfolgten Buchung durch den Mieter hat via Post oder E-Mail in Schriftform zu erfolgen. Im Falle einer vom Mieter beantragten Stornierung des Mietvertrages nach seinem Abschluss werden die nachfolgend gelisteten Stornogebühren (nachfolgend „**Stornogebühren**“) fällig:

- bis 60 Tage vor Mietbeginn: 30% des Überlassungsentgeltes, mindestens jedoch 100,00 €;
- 59 bis 15 Tage vor Mietbeginn: 60% des Überlassungsentgeltes
- ab 14 Tage vor Mietbeginn: 80% des Überlassungsentgeltes
- am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme: 95% des Überlassungsentgeltes

Bei Bemessung der Stornogebühren sind entsprechend den Grundsätzen von § 537 Abs. 1 Satz 2 BGB ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Vermietung berücksichtigt.

5.3 Die bestätigte Buchung kann durch den Mieter vom Tag der Reservierung bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn umgebucht werden, soweit anderweitig beim Vermieter freie Kapazitäten vorhanden sind (nachfolgend „**Umbuchung**“). Die Umbuchung ist nur zulässig, sofern sie der ersten Buchung vom Umfang (u.a. Mietdauer, Fahrzeugkategorie, kostenpflichtiges Zubehör) her entspricht. Umbuchungen sind nur im gleichen Jahr möglich. Spätere Umbuchungen sind nicht möglich. Für jede Umbuchung wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 50 Euro von dem Vermieter erhoben. Ein Rechtsanspruch zur Umbuchung oder Änderung der Daten besteht nicht. Die Gestellung eines Ersatzmieters an Ihrer Stelle ist nur mit schriftlicher Zustimmung vom Vermieter möglich. Gem. Ziff. 11 empfehlen wir den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

5.4 Hinweis – Keine Widerrufsmöglichkeit: Gemäß §312g Abs. (2) Nr. 9. BGB besteht kein allgemeines gesetzliches Widerrufsrecht für Verträge zur Kraftfahrzeugvermietung, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Nach Abschluss des Mietvertrages besteht somit kein Widerrufsrecht.

6. Zahlungsbedingungen, Kautions

6.1 Das berechnete Überlassungsentgelt ist innerhalb von sieben Tagen nachdem der Mieter die Buchungsbestätigung erhalten hat (nachfolgend „**Buchungstag**“), in voller Höhe zu zahlen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen.

7 Tage oder weniger zwischen Buchungstag und Mietbeginn

Für den Fall, dass zwischen Buchungstag und Mietbeginn 7 Tage oder weniger als 7 Tage liegen, muss die in Satz 2 genannte Zahlung spätestens zum Mietbeginn auf dem Konto bei dem Vermieter eingegangen sein. Anderenfalls ist eine Fahrzeugübergabe nicht möglich.

Mehr als 30 Tagen zwischen Buchungstag und Mietbeginn

Für den Fall, dass zwischen Buchungstag und Mietbeginn mehr als 30 Tage liegen, ist vorerst eine Anzahlung in Höhe von 30% des

Anlage 1: Allgemeine Vermietbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen (AVB)

(Fassung Februar 2024)

Überlassungsentgeltes innerhalb von sieben Tagen nach dem Buchungstag fällig. Die weiteren 70% des Überlassungsentgeltes sind 30 Tage vor Mietbeginn fällig. Das Überlassungsentgelt muss auf einem Bankkonto (IBAN oder PayPal) des Vermieters, das dieser dem Mieter für diesen Zweck bekannt gibt (nachfolgend „**Entgeltkonto**“) gebührenfrei und vorbehaltlos in voller Höhe eingegangen sein. Die Kontodaten des Entgeltkontos werden dem Mieter nach Abschluss des Mietvertrages per E-Mail übermittelt. Sollte der Fälligkeitstag für das Überlassungsentgelt oder einen Teil des Überlassungsentgeltes auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so gilt als Fälligkeitstag gemäß diesen AVB der nächstgelegene, vorherige Bankarbeitstag.

6.2 Die Kautions in Höhe von 1.000,00 € muss spätestens bei Fahrzeugübergabe auf einem Bankkonto (IBAN) des Vermieters, das dieser dem Mieter für diesen Zweck bekannt gibt (nachfolgend „**Kautionskonto**“) gebührenfrei und vorbehaltlos in voller Höhe auf dem Kautionskonto eingegangen sein. Die Zahlung muss von einem auf den Mieter laufenden Konto erfolgen. Die Kontodaten des Kautionskontos werden dem Mieter im Mietvertrag bekanntgegeben. Sollte der Fälligkeitstag für die Kautions auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so gilt als Fälligkeitstag gemäß diesen AVB der nächstgelegene, vorherige Bankarbeitstag. Die Kautions kann bei der Abholung per Echtzeitüberweisung von einem auf den Mieter laufenden Konto gezahlt werden, insofern seine Bank diesen Service anbietet.

6.3 Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Fahrzeugrückgabe und nach erfolgter Endabrechnung des Mietvertrages, also spätestens 14 Tage nach Fahrzeugrückgabe, durch den Vermieter erstattet. Dies befreit jedoch nicht von der Haftung verdeckter oder zu einem späteren Zeitpunkt entdeckter Mängel, die dem Mieter eindeutig zugeordnet werden können. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Überlassungsentgelt anfallende Kosten oder Entgelte, werden nach Fahrzeugrückgabe mit der Kautions verrechnet.

6.4 Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, werden Verzugszinsen nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

6.5 Sollte die Kautions zum Zeitpunkt der geplanten Fahrzeugübergabe noch nicht gebührenfrei und vorbehaltlos in voller Höhe eingegangen sein, so ist der Vermieter berechtigt die Herausgabe des Fahrzeugs zu verweigern. Der Mieter schuldet dem Vermieter für den Verzögerungszeitraum das volle Überlassungsentgelt und hat sämtliche, dem Vermieter durch die Verzögerung entstehenden Kosten zu tragen. Die endgültige Absage der Fahrzeugübergabe durch Nichtzahlung der Kautions kommt einem Mieter-Nichterscheinen gem. Ziff. 7.3 gleich, mit der Folge, dass der Mieter dem Vermieter die Vertragsstrafe gem. Ziff. 7.3. schuldet.

7. Fahrzeugübergabe, Fahrzeugrückgabe

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter oder einen Erfüllungsgehilfen des Vermieters teilzunehmen. Fragen, die während der Reise auftreten, werden dem Mieter vom Vermieter telefonisch über die im Mietvertrag genannte Telefonnummer beantwortet. Zudem befinden sich in den Fahrzeugen spezifische Gebrauchsanweisungen. Dem Mieter wird bei der Übergabe ein Übergabeprotokoll übergeben, welches den Zustand von Fahrzeug und Inventar umfassend beschreibt (vorstehend und nachfolgend das „**Übergabeprotokoll**“). Das Übergabeprotokoll ist Gegenstand

des Mietvertrages und wird ggf. um zusätzlich gemietetes Zubehör erweitert. Das Übergabeprotokoll ist vom Mieter zu unterzeichnen und die gemachten Angaben können bis zur Abfahrt beim Vermieter beanstandet werden. Optische Mängel innerhalb wie außerhalb des Fahrzeuges sind kein Grund für den Rücktritt vom Mietvertrag. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges verweigern, bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Der Vermieter haftet nicht für Verzögerungen, die bei der Übergabe entstehen können, wenn der Vermieter diese Verzögerungen nicht verschuldet hat (bspw. Verzögerungen als Folge von höherer Gewalt). Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Fahrzeugübergabe, hat er daraus entstehende Kosten zu tragen. Zur ordnungsgemäßen Fahrzeugrückgabe des Fahrzeugs (vorstehend und nachfolgend „**Fahrzeugrückgabe**“) hat der Mieter das Fahrzeug an den Vermieter oder einen Erfüllungsgehilfen des Vermieters persönlich zu übergeben. Das Fahrzeug wird dem Mieter vom Vermieter mit Kraftstoff vollgetankt übergeben und muss dem Vermieter vom Mieter vollgetankt zurückgegeben werden. Anderenfalls berechnet der Vermieter die Betankung gemäß Preisliste. Der Vermieter wird ein Rücknahmeprotokoll (nachfolgend das „**Rücknahmeprotokoll**“) anfertigen. Für Schäden, die seit Fahrzeugübergabe bis zu diesem Zeitpunkt an dem Fahrzeug entstehen oder entstanden sind, haftet der Mieter vollumfänglich. Zusätzlich sind Fahrzeugrückgaben jederzeit via Schlüsseleinwurf möglich, müssen jedoch vorher mit dem Vermieter schriftlich vereinbart werden. Für den Fall, dass ein Mieter die Fahrzeugrückgabe via Schlüsseleinwurf vornehmen möchte, haftet er für Schäden an dem Fahrzeug, auch wenn diese Schäden erst nach Abstellen des Fahrzeugs durch den Mieter an der vereinbarten Adresse entstehen. Der Mieter haftet in diesem Fall für Schäden, die bis zur Erstellung des Rücknahmeprotokolls (auch, wenn die Erstellung des Rücknahmeprotokolls erst an einem anderen Tag erfolgt) entstehen. Es haftet der Mieter für diese Schäden vollumfänglich, unabhängig davon, ob der Mieter den Schaden verursacht hat. Der Vermieter verpflichtet sich wahrheitsgemäße Angaben im Rücknahmeprotokoll zu machen und das Fahrzeug vor der Erstellung des Rücknahmeprotokolls nicht an Dritte zu überlassen. Bis zur Erstellung des Rücknahmeprotokolls haftet der Mieter für Schäden am Fahrzeug nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, ebenso haftet der Mieter für den Mietzins bzw. nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer für wirtschaftliche Schäden, die dem Vermieter aus der verspäteten Fahrzeugrückgabe entstehen.

7.2 Der Mieter verpflichtet sich Schäden, die im Mietzeitraum entstanden sind bei der Fahrzeugrückgabe beim Vermieter anzuzeigen. Beschädigungen des Fahrzeugs, die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe jedoch am Fahrzeug erkennbar sind, sind neue Schäden. Diese neuen Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Eine Endkontrolle der Fahrzeuge durch den Vermieter erfolgt erst im Anschluss an die Fahrzeugrückgabe. Zur Endkontrolle wird das Fahrzeug von außen gereinigt. Sollten Schäden an Fahrzeug, Inventar oder Zubehör bzw. der Verlust von Zubehör erst dann, sprich nach Fahrzeugrückgabe, durch den Vermieter festgestellt werden, so haftet der Mieter dennoch auch nachträglich vollständig gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß Preisliste. Auch Beschädigungen des Fahrzeugs, die durch unsachgerechte Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind und erst bei einer nachträglichen Kontrolle in der Fachwerkstatt festgestellt werden können, gehen auch nachträglich vollumfänglich zu Lasten des Mieters.

Anlage 1: Allgemeine Vermietbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen (AVB) (Fassung Februar 2024)

7.3 Die Termine (Uhrzeiten) für Fahrzeugübergaben und Fahrzeurückgaben werden nach Abschluss des Mietvertrages individuell vereinbart. Übergaben sind an Werktagen ab 08:00 Uhr möglich. Rückgaben müssen an Werktagen bis 18:00 Uhr erfolgen. Sonntagsübergaben sind kostenpflichtig gemäß Preisliste. Für den Fall, dass (i) die Fahrzeugübergabe aus einem Grund, den der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zu dem nach Abschluss des Mietvertrags schriftlich vereinbarten Termin erfolgen kann, bspw. weil der Mieter nicht erscheint, und (ii) innerhalb von 24 Stunden ab dem vereinbarten Termin zur Fahrzeugübergabe keine Kontaktaufnahme durch den Mieter an den Vermieter erfolgt ((i) und (ii) zusammen vorstehend und nachfolgend „**Mieter-Nichterscheinen**“), so ist der Vermieter berechtigt das Fahrzeug anderweitig zu vermieten. Mieter und Vermieter vereinbaren für den Fall des Mieter-Nichterscheinens hiermit, dass der Mieter dem Vermieter eine Vertragsstrafe schuldet. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht genau den Stornogebühren gemäß den Bedingungen unter Ziff. 5.2.

7.4 Das Fahrzeug wird an den Mieter innen und außen sauber übergeben. Bei der Fahrzeurückgabe durch den Mieter muss das Fahrzeug in diesem Zustand auch zurückgegeben werden, es sei denn der Mieter bucht die Reinigung als Zusatzleistung. **Das Aufsuchen von Waschstraßen durch den Mieter ist nicht zulässig, da das Fahrzeug beschädigt werden könnte.** Zudem sind die Fahrzeuge bei Fahrzeugübergabe und Fahrzeurückgabe mit vollem Kraftstofftank, vollem AdBlue Tank und ausreichend Motoröl zu übergeben. Der Ölstand sollte beim Prüfen des Messstabes die Hälfte der unteren Markierung erreichen. Frisch- und Abwassertank sind vor der Fahrzeurückgabe zu entleeren. Entstehende Folgekosten bei Missachtung sind vom Mieter zu tragen. Kosten dafür sind der bei Abschluss des Mietvertrages gültigen Preisliste zu entnehmen.

8. Nutzungsbeschränkung, Sorgfaltspflichten, Obhutspflichten

8.1 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe so zu behandeln und zu nutzen, wie es ein auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet, das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Überschwemmung, Sturm, starker Schneefall) entsprechend zu sichern und das Fahrzeug bei Besorgnis wegen Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend abzustellen, zum Beispiel durch das Parken auf einem gesicherten Platz. Beim Verlassen des Fahrzeuges sind alle Fenster und Türen zu schließen und zu verriegeln. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund einer fahrlässigen Verletzung seiner Obhutspflichten gem. vorstehender Regelungen entstehen, uneingeschränkt. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften des jeweiligen Landes zu beachten. Die Fahrzeuge dürfen nur mit der im Zulassungsteil 1 angegebenen Personenzahl gefahren werden.

8.2 Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug für nachfolgende folgende Aktivitäten zu verwenden: Die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, die Teilnahme an Festivals, die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, die Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, die Weitervermietung oder gewerbliche Personenbeförderung und die sonstige Nutzung, welche über den vertraglichen Gebrauch hinausgeht.

8.3 Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung (z.B. Fahrten durch das Gebirge, durch unwegsames Gelände, über Gebirgspässe, durch Flüsse, über Strände) am Fahrzeug entstehen.

8.4 In gleichem Umfang haftet der Mieter ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Beifahrer, Familienangehörigen, Helfer oder sonstige Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lässt, welche Person den Schaden verursacht hat, bzw. die Identität des Schadensstifters nicht geklärt werden kann. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

8.5 Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Ölstand (bei jedem Tankstopp prüfen) und Wasserstand (nur bei kaltem Motor prüfen), sowie der Reifendruck und die Temperatur sind zu überwachen. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, ob sich der Mietgegenstand in einem verkehrssicheren Zustand befindet und beachtet die zulässige Gesamtmasse gemäß Zulassungsbescheinigung Teil 1.

8.6 Das Fahrzeug ist ein Nichtraucherfahrzeug, das Rauchen ist demnach im gesamten Fahrzeug nicht gestattet. Die Mitnahme von Haustieren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Beseitigung der Kontaminierung mit Rauch entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingte zeitweise Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs, hat ebenfalls der Mieter zu tragen.

8.7 Der Mieter ist zudem dazu verpflichtet, die fahrzeugbedingte Höchstgeschwindigkeit (siehe ggf. Aufkleber im Kombiinstrument) nicht zu überschreiten.

8.8 Feuer im oder am Fahrzeug sind unmittelbar mithilfe des im Fahrzeug montierten Feuerlöschers zu löschen. Die Nutzung des Feuerlöschers zieht eine Unkostenpauschale nach sich. Kosten entnehmen Sie der zum Abschluss des Mietvertrages gültigen Preisliste.

8.9 Bei einer nachgewiesenen Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in vorstehenden Ziff. 8.1 bis 8.8, kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen bzw. entstehende Kosten auf den Mieter übertragen. Die Mietkosten sind dabei vom Mieter trotzdem in vollem Umfang zu tragen.

9. Verhalten bei Unfällen

9.1 Der Mieter hat unmittelbar nach einem Unfall sowie einem Brand-, Entwendungs- oder Wildschaden die Polizei und den Vermieter Telefon zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat noch am Unfallort dafür zu sorgen, dass ein vollständiger Unfallbericht entsprechend des bei der Fahrzeugübergabe ausgehändigten Formulars (nachfolgend „**Unfallbericht**“) ausgefüllt wird und alle Unfallbeteiligten den Unfallbericht unterzeichnen. Kann der Mieter den Vermieter nicht erreichen, so ist die Versicherung über den Schaden zu informieren.

Anlage 1: Allgemeine Vermietbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen (AVB) (Fassung Februar 2024)

Die Telefonnummer der Versicherung sind den Dokumenten zu entnehmen, welche der Mieter bei der Fahrzeugübergabe erhält.

9.2 Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Unterlässt der Mieter, egal aus welchem Grunde, die Erstellung dieses Berichts und verweigert daher die Versicherung die Bezahlung des Schadens, ist der Mieter zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.

9.3 Der Unfallbericht muss dem Vermieter spätestens bei der Fahrzeugrückgabe vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden. Er muss Namen und Anschrift der beteiligten Personen und möglicher Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, sowie das Aktenzeichen der Polizei enthalten.

9.4 Außer dem genormten Europäischen Unfallbericht dürfen keine Dokumente bezüglich des Unfalles unterschrieben werden. Es werden vom Vermieter nur die Versicherungsleistungen der Haftpflichtversicherung, Teilkaskoversicherung, Vollkaskoversicherung sowie des Schutzbriefes gem. Ziff. 11 zugesichert.

10. Anzeigepflicht

10.1 Unfälle sind dem Vermieter und der Polizei sofort zu melden. Bei Schäden oder Verlust von Inventar und Zubehör hat der Mieter den Vermieter spätestens bei Fahrzeugrückgabe, über alle Einzelheiten zu informieren. Brand- oder Entwendungsschäden sind dem Vermieter sowie der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

10.2 Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen Mangel der Mietsache unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Vermieter aus diesem Grunde keine Abhilfe schaffen kann, haftet der Vermieter nicht für Schäden, die aufgrund des Mangels an der Mietsache oder an anderen Sachen entstehen.

11. Versicherung

Hinweis: Die Versicherungen des Fahrzeuges decken keine Schäden, welche während des Mietzeitraums am Inventar des Fahrzeuges verursacht werden. Der Vermieter empfiehlt daher den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die entsprechende Schäden reguliert.

11.1 Das Fahrzeug ist Haftpflichtversichert (100 Mio. € pauschale Deckungssumme, maximal 12 Mio. € pro Person) ohne Selbstbeteiligung im Rahmen einer Selbstfahrer Vermiet-Versicherung.

11.2 Das Fahrzeug ist Teilkaskoversichert mit **1.000,00 €** Selbstbeteiligung je Schadensfall. Versichert sind Schäden, welche durch Steinschläge, Glasbruch, Wildunfälle und Naturgewalten entstehen. Für Elementarschäden gilt eine Selbstbeteiligung von 1.500 €. Die Höchstentschädigung bei Elementarschäden beträgt 2.500 €. Die Höchstersatzleistung bei Glasbruchschäden beträgt 1.500 €.. Kosten die über diese Obergrenzen hinausgehen, sind vom Mieter zu tragen.

11.3 Das Fahrzeug ist Vollkaskoversichert mit **1.000,00 €** Selbstbeteiligung je Schadensfall. Der Mieter hat im Schadensfall daher maximal in dieser Höhe zu haften. Versichert sind Schäden,

welche durch Selbstverschulden und mutwillige Beschädigung durch Fremde (Vandalismus) am Mietfahrzeug entstehen.

11.4 Bei einem Diebstahl des Fahrzeugs wird zusätzlich durch den Vermieter vom Mieter eine Entschädigungsgebühr in Höhe von 2.000,00 € erhoben. Der Mieter verpflichtet sich zur Nutzung der werkseitig und ggf. nachträglich verbauten Fahrzeugsicherungssysteme.

11.5 Sollte sich das Fahrzeug nach einer verschleißbedingten Panne in einem nicht mehr fahrtüchtigen Zustand befinden, so tritt der Schutzbrief in Kraft. Dieser beinhaltet die Regelung von Pannen, Unfällen oder Diebstahl im Inland und Ausland (z.B. Abschleppen, Bergen, Mietwagen).

Zudem sind Reiseschutzbriefleistungen inbegriffen (z.B. Krankenrücktransport, Ersatz und Betreuung bei Verlust von Reise-Dokumenten oder bei Bedarf an ärztlicher Betreuung im Ausland, Personenrücktransport durch Mietwagen oder Bahnverkehr falls das Fahrzeug nicht fahrbereit gemacht werden kann). Eine genaue Produktbeschreibung erteilt der Vermieter auf Anfrage. Im Hinblick auf den Schutzbrief hat der Mieter keinen Anspruch gegenüber dem Vermieter.

11.6 Die vorher genannten Haftungsbegrenzungen kommen nicht zum Tragen bei Schäden, die durch nichtverkehrsgerechte Nutzung, durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung (z.B. durch Alkohol oder Drogen), durch das Ladegut am oder im Fahrzeug, durch Nichtbeachtung der Durchfahrtsbreite und Durchfahrtshöhe, Fahren mit zu niedrigem Ölstand, Überdrehen des Motors, Befahren ungeeigneter Wege usw. entstehen. Diese Schäden sind vom Mieter in voller Höhe selbst zu tragen.

11.7 Optional kann der Mieter zusätzliche Versicherungen über den Vermieter abschließen, welche die Selbstbeteiligung des Mieters senkt und/oder Reiserücktritts- oder Reiseabbruchs-Kosten, Schäden am Interieur des Fahrzeugs sowie Reisegepäck absichern. Für nähere Informationen hat der Mietinteressent den Vermieter vor Vertragsabschluss nach den zusätzlichen Versicherungen zu befragen. Diese Versicherungsleistung wird mit dem Versicherer direkt abgerechnet.

11.8 Tierbiss-Schäden

Versichert sind unmittelbar durch einen Tierbiss verursachte Schäden (ausgenommen Haus- und Nutztiere). Folgeschäden sind bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 5.000 € versichert.

12. Auslandsfahrten

Fahrten ins Ausland, wo nicht eindeutig der Versicherungsschutz durch den Versicherer gewährleistet ist, sind verboten. Prinzipiell gilt Versicherungsschutz für alle Länder in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Nichteuropäische Länder in denen Versicherungsschutz gewährleistet ist, sind der Grünen Versicherungskarte zu entnehmen (Länder die nicht durchgestrichen sind). Bei Zweifeln bedarf es der Klärung vor Übernahme des Fahrzeuges durch den Vermieter. Bestehen bzw. entstehen im Reisegebiet Unruhen oder kriegerische Handlungen, so ist dieses Gebiet sofort zu meiden bzw. zu verlassen. Der Mieter haftet in vollem Umfang für Folgeschäden. Fahrten in außereuropäische Länder sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

Anlage 1: Allgemeine Vermietbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen (AVB) (Fassung Februar 2024)

13. Mängel des Fahrzeuges

13.1 Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen. Der Vermieter verpflichtet sich, sofern nicht anders vereinbart, das Fahrzeug und die Ausstattung in einem funktionstüchtigen Zustand zu übergeben. Zu einem späteren Zeitpunkt aufgetretene Mängel durch Verschleiß führen nicht zu der Berechtigung der Erhebung von Schadenersatzansprüchen durch den Mieter.

13.2 Mängel, welche nach Mietbeginn am Fahrzeug oder seiner Ausstattung festgestellt werden, hat der Mieter bei Fahrzeugrückgabe schriftlich gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Schadenersatzansprüche aufgrund später angezeigter Mängel sind ausgeschlossen, es sei denn, Grundlage des Anspruchs ist ein nicht offensichtlicher Mangel.

14. Reparaturen, Ersatzfahrzeug

14.1 Verschleißschäden gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermieters, wenn sie nicht auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter zurückzuführen sind.

14.2 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einem Preis von 150,00 € nach der fernmündlichen Zustimmung durch den Vermieter in Auftrag gegeben werden. Größere Reparaturen sind erst nach Angebotsvorlage und anschließender Beauftragung durch den Vermieter möglich. In jedem Fall ist der Vermieter über die Verbringung des Fahrzeuges in eine Werkstatt zu informieren. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter gem. Ziff. 16 für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden, hierfür muss der Mieter aufkommen.

14.3 Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer Reparatur, hat der Mieter den Vermieter den entsprechenden Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten (z.B. Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.

14.4 Wird das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, ist der Mieter nicht berechtigt, vom Vermieter ein Ersatzfahrzeug zu beziehen. In diesem Fall ist jedoch eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB möglich und die Kosten werden ab dem Tag der Rückreise erstattet. Zudem gelten die Versicherungsleistungen gem. Ziff. 11.

14.5 Wird das Fahrzeug durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass der Gebrauch durch ein Verschulden des Mieters unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. II Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen. Kosten die im Rahmen der Fahrzeugrückführung entstehen, jedoch nicht im Versicherungsumfang enthalten sind, trägt der Mieter.

15. Kraft- und Schmierstoffe sowie sonstige Verbrauchsmittel

15.1 Der Mieter verpflichtet sich, bei jedem Tankvorgang, spätestens aber nach 1000 km den Ölstand des Motors zu kontrollieren und ggf.

aufzufüllen. Die Kosten für Kraft-, Schmier- und andere betriebsnotwendige Hilfsstoffe während der Mietdauer trägt der Mieter.

15.2 Das Fahrzeug darf nur mit dem in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 gekennzeichneten Kraftstoff betankt werden. Auf gar keinen Fall darf auf Biodiesel, E10 oder andere abweichende Kraftstoffarten zurückgegriffen werden. Das Betanken einer abweichenden Substanz ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

15.3 Während der Mietdauer anfallende Strom- und Wasserkosten sind Sache des Mieters. Die Kosten für die Beschaffung einer neuen Gasfüllung, sofern im Fahrzeug eine Gasflasche vorhanden ist, trägt der Mieter ebenfalls.

16. Haftung des Mieters

16.1 Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Das Verschulden des Mieters wird angenommen, wenn der Schaden im Zeitraum zwischen Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe entstanden ist. Ist nach einem Unfall die Schuldfrage ungeklärt, ist der Vermieter vorerst berechtigt, die Kautions in voller Höhe einzubehalten.

16.2 Der Mieter haftet unbeschränkt, wenn er keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen.

16.3 Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien. Plaketten sind vor der Fahrzeugrückgabe zu entfernen.

16.4 Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er Fahrzeug oder Inventar beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht, wobei darauf hingewiesen wird, dass dies nicht von der Haftungsfreistellung aus Ziff. 16.6 abgedeckt wird. Das Verschulden des Mieters wird angenommen, wenn der Schaden im Zeitraum zwischen Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe entstanden ist. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zu verlassen, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadensnebenkosten wie Sachverständigenkosten, technische und merkantile Wertminderung, Kosten der Fahrbereitmachung, Bergung und Rückführung und Mietausfallkosten während der Reparaturzeit bzw. der Wiederbeschaffungszeit bei Totalschäden in Höhe der Tagessätze der jeweils gültigen Preisliste. Beiden Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens vorbehalten. Reparaturkosten werden nach Wahl des Vermieters für beide Teile verbindlich entweder durch ein von dem Vermieter auf Kosten des Mieters zu erstellenden Sachverständigengutachten ermittelt oder durch Rechnungsstellung eines Reparaturbetriebes seitens des Vermieters nachgewiesen.

16.5 Wird das Fahrzeug durch Brand beschädigt oder durch Diebstahl entwendet, beschränkt sich die Haftung des Mieters hinsichtlich des Fahrzeuges auf den in der Versicherung gem. Ziff. 11 festgesetzten Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung, im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung, sofern er die Beschädigung nicht aus grobem Verschulden herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht gem. Ziff. 10 dieser AVB verstoßen hat. Sollte dem

Anlage 1: Allgemeine Vermietbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen (AVB) (Fassung Februar 2024)

Vermieter Mietausfall dadurch entstehen, dass das Fahrzeug während des Mietzeitraums so sehr beschädigt worden ist, dass eine weitere Vermietung nicht möglich oder für einen künftigen Mieter unzumutbar ist, haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Die Höhe der Tagesmiete entspricht der zum Abschluss des Mietvertrages aktuellen Preisliste. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein, oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar und Zubehör, hat der Mieter in Höhe des Anschaffungspreises Ersatz zu leisten.

16.6 Der Vermieter wird den Mieter nach den Grundsätzen einer Kaskoversicherung bei Teilkaskoschäden sowie bei Vollkaskoschäden mit einer vom Mieter zu tragenden Selbstbeteiligung von der Haftung freistellen. Die jeweilige Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen, unter gewissen Umständen, wie unter Versicherung gem. Ziff. 11 erwähnt, jedoch reduziert werden.

16.7 Die Haftungsfreistellung aus Ziff. 16.6 entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

16.8 Darüber hinaus haftet der Mieter unbeschränkt bei schuldhafter Verursachung in folgenden Fällen: wenn Schäden aufgrund von drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden wenn Unfallflucht durch den Mieter oder berechtigten Fahrer begangen wird wenn der Mieter entgegen der Verpflichtung aus Ziff. 9 bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt; wenn Schäden auf einer nach Ziff. 8.1 und 8.2 verbotenen Nutzung beruhen; wenn Schäden auf der Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 9.2 beruhen; wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat; wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, StVO Zeichen 265, Breite StVO Zeichen 264 oder den entsprechenden Landeszeichen) beruhen; oder wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhen.

16.9 Zur Vermeidung einer Kostenerhöhung durch die Schadenfeststellungskosten kann der Vermieter dem Mieter bei Unfallschäden auf Verlangen zunächst Musterrechnungen für entsprechende Schäden vorlegen.

16.10 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen im Mietzeitraum, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, diese beruhen auf einem Verschulden des Vermieters. So werden die Kosten eventueller Geldstrafen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen, Falschparken, nicht bekannt gegebener Unfälle und Schäden bei Fahrzeugrückgabe) dem Mieter zuzüglich einer Gebühr nachträglich in Rechnung gestellt. Bei Bußgeldverfahren oder anderen Bescheiden, bei denen die Nennung des Fahrers notwendig ist, ist der Vermieter berechtigt, die persönlichen Daten des Mieters an die entsprechende Behörde weiterzuleiten. Es ist zu beachten, dass nicht alle Fahrzeuge eine grüne Plakette besitzen. Diese Fahrzeuge dürfen nicht in die Umweltzonen der Städte einfahren. Die Einfahrt in Umweltzonen geschieht daher auf eigene Verantwortung. Bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehend genannte Punkte, fallen Bearbeitungsgebühren an.

Die entsprechenden Kosten sind der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste zu entnehmen.

16.11 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

17. Haftung des Vermieters, Verjährung

17.1 Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dieser Haftungsmaßstab gilt auch für die Fälle von Leistungshindernissen bei Vertragsschluss. Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Betriebshaftpflicht oder Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gedeckt wäre. Für durch die Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung durch den Vermieter bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Bedingungen gelten auch im Bereich der Produkthaftung.

17.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.

17.3 Für Ansprüche, die nach Ziff. 17.1 nicht ausgeschlossen sind, sondern nur ihrem Umfang nach beschränkt wurden, gilt die kurze Verjährungspflicht von sechs Monaten, ausgehend vom Zeitpunkt zu dem der Anspruch entstanden ist gem. §§ 558, 225 BGB. Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers in fünf Jahren, ausgehend von dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

17.4 Es gelten die AVB und die bei Abschluss des Mietvertrags gültige Preisliste, die dem Mietvertrag zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anhängen.

18. Datenschutzerklärung

18.1 Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.

18.2 Der Vermieter darf diese Daten über den zentralen Warning an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Fahrzeuges, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen.

**Anlage 1: Allgemeine Vermietbedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen (AVB)
(Fassung Februar 2024)**

18.3 Bei freiwilliger Angabe der Emailadresse durch den Kunden oder Interessenten darf der Vermieter diesen über Neuigkeiten informieren. Durch eine formlose Mitteilung an den Vermieter wird dies nach einer Bestätigung sofort eingestellt.

19. Ortung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge können mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet sein. Weiterhin behält sich der Vermieter technische Maßnahmen zur Aufzeichnung der täglichen Fahrleistung vor.

20. Zurückbehaltungsrecht

Ausdrücklich wird vereinbart, dass der Mieter in keinem Fall berechtigt ist, das von ihm gemietete Fahrzeug aufgrund angeblicher Gegenansprüche zurückzuhalten.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

22. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am ehesten entspricht.

23. Sonstige Bestimmungen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass keine mündlichen Nebenabreden außerhalb dieses Mietvertrages bestehen. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Mietvertrag; zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung (bspw. E-Mail, SMS oder WhatsApp). Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen; es genügt auch hierfür die gewillkürte Schriftform (bspw. E-Mail, SMS oder WhatsApp).